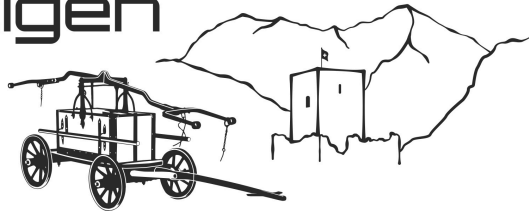


FEUERWEHRVEREIN FRUTIGEN



Statuten

1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „Feuerwehrverein Frutigen“ besteht ein Verein mit Sitz in Frutigen im Sinne von Art. 60 ZGB.

2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt:

- Pflege der Kameradschaft;
- Restauration, Unterhalt und Pflege, der ihm von der Gemeinde und Privaten anvertrauten Gegenständen;
- Kontakt unter den aktiven und ehemaligen Feuerwehrleuten.

3 Mittel

Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch:

- Regelmässig stattfindende gesellige Zusammenkünfte;
- Reisen;
- Fronarbeitsstunden;
- Förderung von allem, was dem Feuerwehrwesen im Allgemeinen dient.

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- Beiträge von Gönnern;
- Erträge aus Sammlungen;
- Vermächtnisse und Schenkungen:

4 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung der Mitglieder
- Vorstand
- Spezialkommissionen
- Rechnungsrevisoren

4.1 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet im Frühjahr statt. Die Traktanden werden spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung im Amtsanzeiger Frutigen publiziert und gelten als Einladung. Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird veranstaltet auf Beschluss einer Hauptversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Aufführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 10% sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Spezialkommissionen sowie der Rechnungsrevisoren;
2. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten;
3. Abnahme der Jahresrechnung;
4. Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse;
5. Festsetzung der Jahresbeiträge und Fronarbeitsstunden der Mitglieder, bzw. deren Ersatzleistung in Geld;
6. Abänderungen oder Ergänzungen der Statuten;
7. Auflösung des Vereins;
8. Beratung über Mitgliederanträge, welche dem Präsidenten mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden;
9. Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

4.2 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen:

1. Präsident
2. Sekretär
3. Kassier
4. Materialverwalter und Archivar
5. ein Vertreter der Feuerwehrkommission
6. zwei Beisitzer.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; sie sind wiederwählbar. Die Wahl erfolgt in der Regel in offener Abstimmung. Demissionen müssen dem Vorstand spätestens am 31. Dezember bekannt gegeben werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen selbstständig, soweit sie nicht in die Kompetenzen der Hauptversammlung fallen. Er beschliesst über Ausgaben, die den Betrag von Fr. 500.- nicht übersteigen.

Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr und setzen die Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern voraus. Der Vorstand vollzieht die Vereinsbeschlüsse.

Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

4.3 Spezialkommissionen

Die Mitglieder der Spezialkommissionen werden von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar. Sie sind in ihrem Tun dem Vorstand direkt unterstellt.

4.4 Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren 2 Revisoren, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Sie prüfen und verifizieren Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand und legen der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor. Sie sind wiederwählbar.

5 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jeder aktive oder ehemalige Feuerwehrmann der Feuerwehr werden. Im Speziellen können auch Personen, die sich im Besonderen für die Tätigkeit des Vereins interessieren, aufgenommen werden. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der jeweils an der Hauptversammlung festgelegt wird. Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte und Pflichten.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, wobei die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Vereinsjahr in jedem Fall besteht.

6 Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember. Auf diesen Tag ist die Rechnung abzuschliessen. Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind am 1. Mai fällig.

7 Auflösung

Der Verein kann durch HV-Beschluss, sofern von 75% aller eingeschriebenen Mitgliedern verlangt, aufgelöst werden. Zu diesem Zweck ist eigens eine Hauptversammlung einzuberufen. Wird nicht innert 10 Jahren nach Auflösung ein neuer Verein mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung gegründet, hat die Feuerwehrkommission über das Vermögen frei zu verfügen.

Die von der Gemeinde Frutigen dem Verein anvertrauten Gegenstände bleiben jederzeit und in jedem Fall Eigentum der Gemeinde Frutigen.

8 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie sind durch die konstituierende Versammlung des Feuerwehrvereins Frutigen am 20. März 1992 angenommen worden.

Frutigen, 20. März 1992

Der Präsident: sig. Kurt Trachsel

Der Sekretär: sig. Hanspeter Güntensperger